

Anforderungsprofil

Interessierte, die zu Ombudspersonen in der Pflege und Eingliederungshilfe bestellt werden möchten, müssen persönlich für dieses Ehrenamt geeignet und befähigt sein. So müssen Ombudspersonen die Gewähr dafür bieten, dass sie das Amt ohne Ansehen der ratsuchenden Person neutral ausführen können. Eine gute Menschenkenntnis, Sprach- und Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen sowie die Fähigkeit zur Abfassung von Protokollen sind wesentliche Fähigkeiten, die von Ombudspersonen erwartet werden. Ebenso sind berufliche Vorerfahrungen, z. B. in den Berufsfeldern

- Gesundheitswesen/Pflegeberufe,
- Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
- rechtliche Betreuung oder
- Verwaltung

weitere Auswahlkriterien.

Rechtskenntnisse, insbesondere der einschlägigen Vorschriften für Wohn- und Betreuungsangebote – hier das Wohn- und Teilhabegesetz NRW und das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - sind für die Ausführung der Ombudstätigkeit von Bedeutung. Ein inhaltlicher Bezug aus einer vormaligen hauptberuflichen Tätigkeit zu der Arbeit in WTG-Einrichtungen kann deshalb von Vorteil sein, so die notwendige Unabhängigkeit der künftigen Ombudsperson gewährleistet ist.

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit einer Ombudsperson wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 400 EUR pauschal abgegolten.

Weiterführende Informationen und Kontakt

Sie können sich eine ehrenamtliche Tätigkeit als Ombudsperson vorstellen? Einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten und deren Rahmenbedingungen, Rechte und Pflichten gibt die Geschäftsordnung für Ombudspersonen für vermittelnde und streitschlichtende Tätigkeiten in Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Diese kann auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

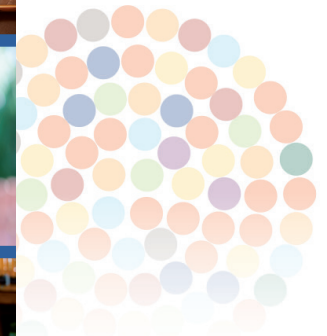
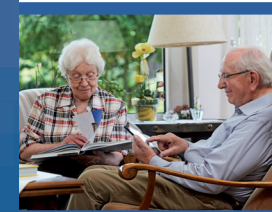
Die Wohn- und Betreuungsaufsicht freut sich über Ihre aussagekräftige Interessensbekundung bis zum 21.08.2023. Diese kann postalisch aber auch per E-Mail abgegeben werden:

Rhein-Erft-Kreis
54/3 – Wohn- und Betreuungsaufsicht
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

02271-83 15178
wba@rhein-erft-kreis.de

Ombudspersonen

nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Leistungsangeboten der Pflege und Eingliederungshilfe



Der Rhein-Erft-Kreis sucht zwei ehrenamtlich tätige Ombudspersonen für vermittelnde und streitschlichtende Tätigkeiten in Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz/WTG.

Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG

Aktuell sind rund 300 Wohn- und Betreuungsangebote im Rhein-Erft-Kreis verortet. Hierunter gehören

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,
- Gasteinrichtungen und
- Angebote in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Aufgaben

Ombudspersonen beraten, vermitteln und schlichten bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietenden und Nutzerinnen und Nutzern bzw. Werkstattbeschäftigten und deren Angehörigen (ab hier zusammenfassend: ratsuchende Personen). Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies geschieht zunächst in einem geschützten Rahmen, ohne dass hierfür eine Kontaktaufnahme mit der Wohn- und Betreuungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich wird.

Anlässe für das Heranziehen einer Ombudsperson sind so vielfältig, wie es Ratsuchende gibt.

- Art und Weise der Betreuung,
- Unterkunft und Verpflegung,
- Verwaltung der Barbeiträge,
- allgemeine finanzielle Unstimmigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Leistungsanbietenden und Nutzenden,
- Gewalt in der Pflege,
- freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen,
- Vertragsangelegenheiten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und
- Probleme allgemeiner Art zwischen Leistungsanbietenden und Nutzenden

können Beispiele sein, die an Ombudspersonen herangetragen werden können.

Ombudspersonen arbeiten unabhängig von Leistungsanbietenden und der Wohn- und Betreuungsaufsicht. Sie informieren einmal jährlich den Sozialausschuss des Rhein-Erft-Kreises in Form eines strukturierten Berichts über deren Tätigkeiten.

Keine Anlässe für das Tätigwerden von Ombudspersonen sind

- Verfahren, die bereits vor Gericht rechtshängig sind,
- Auseinandersetzungen privater Natur, die nicht mit der Inanspruchnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten im Zusammenhang stehen,
- bei Zuständigkeiten anderer Behörden oder Institutionen und
- Sachverhalte, die bereits an die Wohn- und Betreuungsaufsicht herangetragen wurden.

Auch wesentliche Mängel in der Pflege und Betreuung und in der Personalausstattung sind keine niederschweligen Sachverhalte, die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens geregelt werden können. Diese sind unmittelbar an die Wohn- und Betreuungsaufsicht zu melden, sofern die ratsuchende Person mit der Weitergabe der Beschwerdeinhalte einverstanden ist.

Bestellung

Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt jeweils für vier Jahre auf Vorschlag des Landrates durch den Sozialausschuss des Rhein-Erft-Kreises. Eine Ombudsperson kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.